

**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haan
über die Benutzung der Sportstätten in Haan vom 24.10.1995**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in ihrer z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 00.00.2023 die anliegende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Begriff „der Bürgermeister“ wird in „die Bürgermeisterin“ geändert.

Der Begriff „Schulverwaltungsamt“ wird in „Amt für Schule und Sport“ geändert.

§ 2

§ 1 wird wie folgt geändert

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind alle im Eigentum der Stadt stehenden Sportplätze, Sporthallen (größere Turnhallen) und Turnhallen.

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert

1. Die Sportstätten werden Sportvereinen und anderen sportlichen Übungsgruppen zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, soweit nicht bei Sportstätten, die zu einer Schule gehören, schulische Interessen nach § 47 Abs. 1 S. 2 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO NW) Vorrang haben.

Im Einzelnen sind dies folgende Nutzungszeiten:

Sporthalle Adlerstraße

- montags bis freitags von 18:00 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Sporthalle Walder Straße

- montags bis freitags von 17:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Sporthalle Steinkulle

- montags bis freitags von 16:30 – 23:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr

Turnhallen Bollenberg und Dieker Straße

- montags bis freitags von 16:00 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Don Bosco

- montags bis freitags von 16:30 – 22:00 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:00 Uhr

Turnhalle Gruiten

- montags bis freitags von 16:00 – 22:30 Uhr
- samstags und sonntags von 08:00 – 22:30 Uhr

Im Hinblick auf die Belegungszeiten sind Ausnahmen möglich.

Die Sportplätze haben folgende Öffnungszeiten:

Sportplatz Haan, Hochdahler Straße

- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags, sonntags und an Feiertagen von 08:00 – 19:00 Uhr.

Sportplatz Gruiten, Am Sportplatz

- montags bis freitags von 08:00 – 22:00 Uhr
- samstags von 08:00 – 21:30 Uhr
- sonntags und an Feiertagen von 09:00 – 19:00 Uhr.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert

4. Die Turn- und Sporthallen sind ganzjährig für die Nutzung durch Vereine geöffnet, mit folgenden Ausnahmen:

- während der Sommerferien bleiben die Sport- und Turnhallen zur Durchführung der außerordentlichen Reinigung jeweils für bis zu drei Wochen geschlossen,
- in den Weihnachtsferien bleiben die Turn- und Sporthallen und die Sportplätze (aufgrund der Unfall- und Verletzungsgefahr, je nach Witterung) jährlich vom 23.12. bis einschließlich 01.01. des Folgejahres geschlossen.

§ 7 wird zu § 8

§ 7 (Haftmittel) wird wie folgt neu gefasst

5. Haftmittel sind in allen Turn- und Sporthallen verboten, mit Ausnahme der Sporthalle Adlerstraße. Hier ist an Wochenenden, an denen Meisterschaftsspiele stattfinden und nach Abstimmung mit dem Amt für Schule und Sport an Trainingstagen in der Woche (grundsätzlich Dienstag und Donnerstag) die Haftmittelnutzung mit wasserlöslichem Haftmittel erlaubt. Die erforderlichen Sonder-Reinigungen finden nach dem Training statt, am Wochenende nur am Sonntagabend. Eine Meldung durch die Handballvereine, an welchen Tagen eine Reinigung erforderlich wird, ist schriftlich oder per Mail, mindestens drei Wochen vor Haftmittelnutzung, mitzuteilen. Die Kosten für die Reinigung sind von den Vereinen zu tragen.

§ 8 wird zu § 9

§ 9 wird wie folgt geändert

1. Für die Benutzung von Sportstätten durch schulfremde Personen, Vereine und Organisationen werden folgende Entschädigungen erhoben:

a) Sport und Turnhallen, sowie Sportplätze

aa) Entschädigung für die Benutzung der Sporthallen des Gymnasiums, der Gesamtschule und der Grundschule Unterhaan, Steinkulle, einschließlich Beleuchtung und Heizung

pro Stunde € 44,00

bb) Entschädigung für die Benutzung der Turnhallen (Bollenberg, Don Bosco, Mittelhaan und Gruiten)

pro Stunde € 15,00

cc) Entschädigung für die Benutzung der Sportplätze einschließlich der Umkleideräume und Duschen sowie für die Reinigung

pro Stunde € 20,25

2. Die Benutzung der Sportstätten für Übungszwecke und den Meisterschaftsbetrieb durch Sportvereine und Sportorganisationen, die dem Stadtsportbund angehören, ist im Rahmen der zugewiesenen Übungs- und Spielzeiten kostenfrei. Sie haben dafür für die Dauer der Benutzung in voller Verantwortung gegenüber der Stadt Haan die Aufsicht über die Einhaltung der Sportstättenordnung zu übernehmen.

3. Über den Erlass von Benutzungsschädigungen usw. entscheidet die Bürgermeisterin nach den Vorschriften über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin ebenfalls in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung der Nutzungsentgelte ganz oder teilweise absehen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 00.00.0000 in Kraft.